A) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 UND 7 BBAUG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung

GE I GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

 Die Ausnahmen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind generell zulässig.

Im GE_I-Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklasse I – VIII (lfd. Nr. 1-193) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11.1977 (SMBl. NW. 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der Wohnhäuser auf der Höhe 8 und 10 die Werte von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr.

GE II GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind im GE_{II}-Gebiet Betriebsarten der Abstandsklasse I – VII (lfd. Nr. 1 - 175) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 02.11.1977 – (SMBl. NW. 280) – und Anlagen mit ähnlichem Störgrad.

GE III GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im GE_{III}-Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklasse I - VII (lfd. Nr. 1 - 175) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11.1977 (SMBl. NW 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Hauptstr. 26 den Wert von 60 dB (A) am Tage und 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

GI I INDUSTRIEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind im GI_I-Gebiet Betriebsarten der Abstandsklasse I - V (lfd. Nr. 1 - 87) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 02.11.1977 – (SMBl. NW. 280) – und Anlagen mit ähnlichem Störgrad.

GI II INDUSTRIEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im GI_{II}-Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklasse I - V (lfd. Nr. 1 - 87) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11. 1977 (SMBl. NW. 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Hauptstr. 20 den Wert von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

GE_I GE_{II} GE_{III} GI_I GI_{II} Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BAUO NW sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.a.), soweit sie nach Landesbaurecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauN VO).

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigenden Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

0,8 Grundflächenzahl

(20) Geschoßflächenzahl

9,0 Baumassenzahl

TH≤z.B. 8,0 Höchstzulässige Traufhöhe = z.B. 8,00 m gemessen von OK Erdgeschoßfußboden

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde Erndtebrück sowie der WFG AG

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Parkstreifen
Fahrweg
Parkstreifen
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfläche

Fußwege

Zu- und Ausfahrtverbot

Grünflächen

Parkanlagen

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUO NW

1. Lagerplätze
 Freilagerplätze sind einzufrieden. Die Einfriedigung muß dem jeweiligen Material des Hauptgebäudes entsprechen und 2,50 m hoch sein.
2. Einfriedigungen
 Grundstückseinfriedigungen aus Stacheldraht sind unzulässig.
3. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung unterhalb der Traufe zulässig.
 Wechsellicht- und Buntlichtwerbeanlagen sind unzulässig.

* SIEHE UNTEN

C) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Betriebsarten der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 02.11.1977 (SMBl. NW. 280).

ABSTANDS-KLASSE	lfd. Nr.	
I	1	Kokereien
	2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Rösten
	3	Blei- und Zinkhütten
	4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
	5	Anlagen der petrochemischen Industrie
	6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstseiden
II	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit industriemäßen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbeschickungsgewicht)
	9	Brikettfabriken ohne petrochemische Weiterverarbeitung
III	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
	11	Anlagen zur Steinkohlenvergasung
	12	Schlackenaufbereitungsanlagen
	13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 230 MW)
	14	Hochofenwerke
	15	Aluminiumhütten
	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
	18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
	19	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
	20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure/Oleum
	22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	23	Oppenau
	24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
	25	Erzröst- und Sinteranlagen
	26	Anlagen zum Roten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwollherstellung
	27	Zementfabriken
	28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
	29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
	30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen holzermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
	31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbeschickgewicht
	32	Schmiede- und Hammerwerke
	33	Stahlgießereien
	34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Rösten
	35	Metallhalbzeugwerke (Altmetallaufbereitung)
	36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	37	Anlagen zur Teerverwertung
	38	Ziegelfabriken
	39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
	40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
	41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
	42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
	44	Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
	45	Fabriken zur Fischmehlverarbeitung und -verarbeitung
	46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
	48	Erzaufbereitungsanlagen
	49	Schottenwerke
	50	Anlagen zur Herstellung von Fertighäusern und Montagehäusern
	51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 230 MW)
	52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
	53	Pechsteinzementfabriken ab 200 Gcal/h
	54	Strangguß- und Flammanlagen
	55	Warmwalzwerke und Rohrwerke
	56	Kaltwalzwerke
	57	Eisen- und Temperguß gießereien über 61 Schmelzleistung
	58	Anlagen zur Herstellung sekundärer Metalle
	59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
	60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
	61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
	62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dämpfkassetten und Rohrleitungen
	63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
	64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
	65	Drahtlackierfabriken
	66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
	67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
	68	Schwefelsäurefabriken
	69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
	70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
	71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
	72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
	73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
	74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenoharzen
	75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
	76	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
	77	Lederfabriken
	78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
	79	Anlagen zur Trockenmüllverbrennung
	80	Ölmühlen mit Raffination
	81	Bohnerwachsfabriken
	82	Aufbereitungsanlagen für bituminöser Straßenbaustoffe
	83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autozerkleinerungsanlagen in geschlossenen Hallen
	84	Autokinos
	85	Betriebsbahnhöfe für Straßenbahnen
	86	Spedition betriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	87	Müllumschlagplätze
VI	88	Steinbrüche
	89	Ton- und Lehmgruben
	90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
	91	Steinmahlwerke, -sägewerke, -schleifereien, -polierereien
	92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
	93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
	94	Gewinnung von Kalkstein
	95	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
	96	Anlagen zur Herstellung von Zeugnissen- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
	97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
	98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
	99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
	100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
	101	Gewinnung von Rohtorfen und Anlagen zur Herstellung von Brennbaustoffen
	102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
	103	Schlackenmehlanlagen
	104	Gasverflüssigungsanlagen
	105	Gasverflüssigungsstationen für Fernleitungen
	106	Preßwerke
	107	Stab- und Drahtziehereien, Drahtseilereien
	108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Drahtumformen auf Automaten
	109	Eisen- und Temperguß gießereien bis 61 Schmelzleistung
	110	Metallhaltungswerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metallhüttenwerke
	111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
	112	Anlagen zur Herstellung von Luftumspannlagen
	113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
	114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
	115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
	116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	117	Verzinkungsanlagen
	118	Emaillierereien
	119	Anlagen zur Abfallregenerierung
	120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
	121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
	122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
	123	Lackfabriken
	124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
	125	Anlagen der Dachpappenindustrie
	126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
	127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
	128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
	129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
	130	Porzellan- und Keramikwerke
	131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
	132	Glashütten für Flachglas
	133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
	134	Holzimprägnier- und -konservierungsanlagen
	135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
	136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
	137	Holzmehlfabriken
	138	Anlagen zur Holzveredelung
	139	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
	140	Kartonagenfabriken
	141	Rotationsdruckereien
	142	Webereien
	143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) ausschließlich Bleicherein, Färbereien, Appreturstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kunstfaserstoffen, Stoffdruckereien
	144	Stärkefabriken
	145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rosten von Nüssen
	146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
	147	Räuchereien
	148	Fischverarbeitende Fabriken
	149	Sauerkonservenfabriken
	150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
	151	Kaffeemittelfabriken
	152	Hefefabriken
	153	Brauereien und Mälzereien
	154	Brennereien
	155	Getreidesilohallenlagen
	156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
	157	Zeitungsspeditionen
	158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
	159	Autohausunternehmen, Gütterkraftwagenbetriebe
	160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autobahn
	161	Kühlanlagen
	162	Betriebsbahnhöfe der Müllabfuhr
VII	163	Anlagen zur Herstellung von hohlen- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
	164	Umspannwerke mit Kapazität über 110 KV Unterspannung
	165	Spinnereien
	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
	167	Mühlen
	168	Futtermittelfabriken
	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	170	Fleischwarenfabriken
	171	Geflügelschlachtereien
	172	Milchverwertungsanlagen
	173	Speiseeisfabriken
	174	Großkühlhäuser
	175	Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
VIII	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
	177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
	178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
	179	Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	180	Anlagen zur Herstellung von Schmiedewaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
	182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	183	Tischlereien und Schreinereien
	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolsterein, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
	185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
	186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
	187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	188	Bäckereien
	189	Zimmereien
	190	Autolackierereien
	191	Gerüstbaubetriebe
	192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
IX	194	Fernseh- und Rundfunkgroßsender, fernmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro- elektronische und feinmechanische Industrie
	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schlossereien in geschlossenen Hallen
	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
	199	Anlagen der Farbwarenindustrie
	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	201	Vulkanisierbetriebe
	202	Druckereien ohne Rotationsdruck
	203	Tapetenfabriken
	204	Anlagen zur Herstellung von Reißpostumstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Holzstoffen
	205	Kleiderfabriken
	206	Herstellung von Essig und Senf
	207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
X	208	Stearin- Wachs- und Kerzenfabriken
	209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

10 KV-Leitung (entfällt)

WFG-Ferngas-Leitung

Wasserfläche (Rückhaltebecken)

Wasserfläche (regulierter Bachlauf)

D) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine

vorhandene Gebäude

540 Höhenlinie

• 542,70 Höhenpunkt

* Die Werbeanlagen innerhalb des Plangebietes dürfen auf die Benutzer der B 62 und K 46 keine Auswirkungen haben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.

SATZUNG DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. „JÄGERSGRUND – AUF DER ROTEN WIESE – AN DER HÖH"